

wiederholt alle Schrecken des Krieges zu empfinden hatte. Endlich ¹⁶⁴⁸ machte der Friede von Münster und Osnabrück 1648 dem Kriege ein Ende.

7) Friedensbestimmungen. a) Kirchliche Verhältnisse: Der Augsburger Religionsfriede wurde bestätigt und auf die Reformierten ausgedehnt. Der 1. Januar 1624 sollte als Norm für den Besitzstand der beiden Konfessionen entscheiden.

b) Territoriale Bestimmungen: 1) Frankreich erhielt die Stifter Metz, Toul, Verdun, den österreichischen Teil vom Elsaß und rechts vom Rhein Breisach. 2) Schweden erhielt Hinterpommern zum Teil, Vorpommern mit Rügen, Wismar mit Gebiet und die Bistümer Verden und Bremen. 3) Brandenburg erhielt den größeren Teil von Hinterpommern, die Bistümer Camin, Halberstadt, Minden und das Erzbistum Magdeburg. 4) Bayern blieb im Besitze des bereits während des Krieges Erworbenen. 5) Die Pfalz am Rhein kam an den Sohn Friedrichs V., Karl Ludwig, für den zugleich eine achte Kurwürde errichtet wurde. 6) Die Niederlande und die Schweiz wurden vom Reiche unabhängig.

c) Verfassung des deutschen Reiches: Die deutschen Reichsstände erhielten volle Landeshoheit und durften fortan Bündnisse unter sich und mit fremden Mächten abschließen, nur nicht gegen Kaiser und Reich und den westfälischen Frieden. Der Reichstag zählte 240 Stimmen, erhielt das Recht der Reichsgesetzgebung und beschloß über Bündnisse, Krieg und Frieden, Steuern, Aushebungen, Befestigungen.

8) Folgen des dreißigjährigen Krieges. a) Das deutsche Reich verlor durch den westfälischen Frieden an Frankreich und Schweden fast den Umfang eines Königreiches. Es war durch Befestigung der landesherrlichen Gewalten in einen lockeren Staatenbund aufgelöst und dadurch vom Auslande abhängig, das namentlich die West- und Nordgrenze bedrohte und sich fortan in Deutschlands innere Angelegenheiten einmischte. Dazu bot es unmittelbar nach dem Kriege einen traurigen Anblick dar. Zahlreiche Dörfer und Städte waren zerstört und oft ganz entvölkert, die Felder verödet. Handel und Gewerbe lagen nun vollends darnieder. Dazu waren die Mündungen der Oder, der Elbe, der Weser und des Rheins in den Händen fremder Mächte. b) Schweden war eine Großmacht geworden. c) Der Bestand der evangelischen Kirchen war nun gesichert.

§ 72.

Die Königin Elisabeth von England.

Zu England war auf die seit 1066 herrschende normannische Dynastie mit Heinrich II. das Haus Plantagenet oder Anjou gefolgt. ¹²¹⁵ Von den Söhnen Heinrichs mußte Johann 1215 eine Verfassung gewähren, die magna Charta libertatum, welche dem Volke größere Freiheiten verlieh. Auf die Kämpfe mit Frankreich (§ 66) folgten